



**Achte Änderung der
Prüfungsordnung für das Akademiestudium
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 2. August 2017
(in der Fassung vom 14. Februar 2024)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. 2023, S. 1072), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2023 (Nummer 2) und am 12. September 2023 (Nummer 1), hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschluss
- § 3 Studienzeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulabschlussprüfungen

- § 9 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 10 Art und Umfang der Prüfung
- § 11 Module
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Klausur
- § 14 Elektronische Klausur
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Portfolioprfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Wiederholung einer Modulabschlussprüfung
- § 20 Bescheinigung

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit einer Modulabschlussprüfung
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Akademiestudium ermöglicht der/dem Studierenden durch das Absolvieren frei auswählbarer Module aus dem Modulangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft individuell erforderliche fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu erwerben. Das Akademiestudium dient dem lebenslangen Lernen, dem Einstieg in ein Fernstudium, dem Nachweis studiengangsspezifischer Einschreibungsvoraussetzungen, dem nahtlosen Übergang von einem Bachelor- zu einem Masterstudiengang sowie dem Erreichen sonstiger individueller Bildungsziele außerhalb eines Studiengangs. Durch die jeweilige Modulabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen modulspezifischen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt.

§ 2 Abschluss

Ist eine Modulabschlussprüfung bestanden, wird durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Studienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt mindestens ein Semester.
- (2) Der Studienumfang eines Moduls beträgt 300 Stunden und wird mit 10 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft teilnehmen möchten, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag ohne Nachweis einer Qualifikation als Akademiestudierende zugelassen werden. Das gilt auch für Studierende, die bereits in einem Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.



§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ohne dass es einer gesonderten Bestellung zur Prüferin/zum Prüfer bedarf. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferinnen/Prüfer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und sollen promoviert sein. Die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Kommt eine Kandidatin/ein Kandidat den besonderen Pflichten gemäß § 14 Abs. 2 nicht nach und erfüllt hierdurch nicht oder nicht durchgängig die Anforderungen der IT-gestützten Beaufsichtigung, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt nicht, sofern die Kandidatin/der Kandidat die Störung nicht zu vertreten hat. Der entsprechende Nachweis obliegt der Kandidatin/dem Kandidaten.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck kann das Prüfungsamt verlangen, dass ihm eine schriftliche Leistung auch als elektronische Datei eingereicht wird, die ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.

II. Modulabschlussprüfungen

§ 9 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zu einer Modulabschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der FernUniversität in Hagen zum Akademiestudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zugelassen ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Bei der Portfolioprüfung kann die Prüferin/der Prüfer von Einsendearbeiten absehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.



§ 10 Art und Umfang der Prüfung

Jede Modulabschlussprüfung besteht aus einer zwei-stündigen Klausur, einer zwei-stündigen elektronischen Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Portfolio-Prüfung.

§ 11 Module

(1) Sämtliche von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Module sind frei wählbar.

(2) Näheres zu Inhalt, Qualifikationsziel, Lehrform, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Dauer der Prüfungsleistungen der Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen der von der Fakultät angebotenen Module.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind

1. die Klausur,
2. die elektronische Klausur,
3. die mündliche Prüfung und
4. die Portfolioprüfung

(2) Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung stattfindet.

(3) Für die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist jeweils eine eigene Prüfungsanmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Modul wird dieses Modul für alle Studiengänge der FernUniversität in Hagen, die das Modul beinhalten, unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 8 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 8 Abs. 2.

(4) Vor oder während der Modulabschlussprüfung wird die Identität der Kandidatin/des Kandidaten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Sichtung durch die Aufsicht festgestellt. Kann die Identität der Kandidatin/des Kandidaten nicht festgestellt werden, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Täuschungsverdachtsfälle werden von der Aufsicht dokumentiert. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, bei der Beweissicherung von Täuschungsverdachtsfällen mitzuwirken.

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. § 65 Abs. 2 S. 1 HG gilt entsprechend. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

§ 13 Klausur

(1) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden.

(2) Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses informiert.

§ 14 Elektronische Klausur

(1) Eine elektronische Klausur ist eine Klausur, die computergestützt durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung, Beaufsichtigung, Einreichung und/oder Auswertung durch Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt. § 13 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an einer elektronischen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Kandidatinnen/Kandidaten mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

1. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Klausur vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer, eine externe, seitlich zu platzierende Kamera sowie Mikrofon, Lautsprecher und eine für eine elektronische Klausur ausreichende Internetverbindung.
2. Vor dem Beginn der Prüfung wählt sich die Kandidatin/der Kandidat in das vom Prüfungsamt vorgegebene Prüfungsportal ein und ermöglicht ihre/seine Beaufsichtigung mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung durch Einwahl in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch- und Oberkörperansicht der Kandidatin/des Kandidaten.
3. Die Kandidatin/der Kandidat ermöglicht eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung vor und während der Prüfung durch die Aufsicht. Hierzu werden Kontrollen durch eine Fokussierung der Kamera, etwa verbunden mit einem Kameraschwenk, sowie durch eine Bildschirmfreigabe durchgeführt.
4. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung allein sind und nicht gestört werden.
5. Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen



werden. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Prüfungsabbruch. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung nur dann als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der Kandidatin/dem Kandidaten zu vertreten ist.

- 6. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet nicht statt. Der Mitschnitt einer elektronischen Klausur, ganz oder auch teilweise, ist untersagt.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 25 Minuten.

(2) Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/ einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/ eines Beisitzers durchgeführt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/Der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(3) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.

(4) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit allen Prüfungsbeteiligten als häusliche Videoprüfung abgenommen werden. Die häusliche Videoprüfung wird über eine von der Universität bereitgestellte Kommunikationssoftware durchgeführt. Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat verpflichten. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine externe Kamera benötigt wird, die Prüfung für die Dauer einer Störung unterbrochen wird und die Prüferin/der Prüfer die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft.

§ 16 Portfolioprüfung

(1) Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer Leistung gemäß §§ 13, 14 oder 15 sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen beide Leistungen der Portfolioprüfung im gleichen Semester absolvieren.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer legt spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Sie/Er kann zu Beginn des Semesters in der Modulbe-

schreibung festlegen, dass die Leistung gemäß § 13 oder § 14 einstündig erfolgt.

(3) In der Portfolioprüfung können 50 Prozentpunkte in der Leistung gemäß §§ 13, 14 oder 15 und 50 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren, elektronischen Klausuren oder Portfolioprüfungen die Punktebewertung und bei mündlichen Prüfungen die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Modul 10 ECTS-Punkte.

§ 19 Wiederholung einer Modulabschlussprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Akademiestudiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 12 Abs. 5 genannte Bedingung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist. Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid ausgefertigt.

(3) Absolvierte Modulabschlussprüfungen werden bei Einschreibung in einen Studiengang an der FernUniversi-



tät in Hagen einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen, sofern sie Bestandteil des Curriculums des Studiengangs sind.

§ 20 Bescheinigung

Hat die Kandidatin/der Kandidat Module absolviert, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse eine Bescheinigung in deutscher Sprache. In die Bescheinigung werden alle absolvierten Module und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit einer Modulabschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Notenbescheinigung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Notenbescheinigung ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 14. Februar 2024.

Hagen, den 08. März 2024

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Rainer Baule

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*